



Besuchsbericht^{*}

Justizvollzugsanstalt Frankenthal

Besuch vom 19. März 2026

Az.: 23I-RP/I/26

* Version vom 13. August 2026, die Belegungszahlen aus der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz, vom 24. Juli 2026 (ebenfalls veröffentlicht) berücksichtigt.

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	3
B	Informationen zur psychiatrischen Versorgung	3
C	Positive Beobachtungen	4
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	5
I	Absonderungen	5
1	Dauer	5
2	Externe Kontrolle	6
II	Arrest	7
III	Besonders gesicherte Hafträume	7
1	Entzug der Bewegung im Freien.....	8
2	Baulicher Zustand	8
3	Decken.....	8
4	Hygiene.....	9
5	Kleidung	10
6	Zugang zu Tageslicht	10
7	Externe Kontrolle	10
IV	Belegungssituation	11
1	Mehrfachbelegung	11
2	Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung.....	11
V	Besuche	12
VI	Fesselung.....	12
VII	Fixierung.....	13
VIII	Kochgelegenheiten.....	14
IX	Mobiliar	14
X	Personalsituation	15
XI	Schlichthaftaum.....	15
XII	Schutz der Intimsphäre	16
1	Durchsuchung mit Entkleidung.....	16
2	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	16
E	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	17
1	Aufenthalt im Freien.....	17
2	EKG-Gerät.....	17
3	Toiletten im besonders gesicherten Haftraum	17
F	Weiteres Vorgehen.....	18

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 19. März 2026 die Justizvollzugsanstalt (JVA) Frankenthal, in der männliche erwachsene Straf- und Untersuchungsgefangene untergebracht sind.

Die Anstalt weist eine Belegungsfähigkeit von 416 Haftplätzen¹ im geschlossenen sowie ergänzend 19 im offenen Vollzug auf. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren 401 Gefangene im geschlossenen und 24 Gefangene im offenen Vollzug untergebracht.

Die Delegation kündigte den Besuch am 16. März 2026 beim Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz an und traf am Besuchstag um 9:20 Uhr in der JVA Frankenthal ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte die Delegation den Besuchsraum im Gebäudeteil J sowie im Haus C einen besonders gesicherten Haftraum und einen Schlichthaftraum. Dort nahm sie ferner die Überwachungsabteilung, die Abteilung C3, die Abteilung für die lokal-ambulant-psychiatrische Behandlung (LAP), die Kammer, die Sporthalle sowie die medizinische Abteilung in Augenschein.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit einem Seelsorger, der Anstaltsärztin und mehreren Gefangenen. Die Anstaltsleitung, die anwesende Vertreterin des Ministeriums sowie weitere Mitarbeitende standen ihr während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zur psychiatrischen Versorgung

Die psychiatrische Versorgung in der JVA Frankenthal erfolgt sowohl im Rahmen einer allgemeinen psychiatrischen Betreuung als auch über die lokal-ambulant-psychiatrische Behandlung (LAP).

Die Betreuung in der hierfür eingerichteten Abteilung wird durch ein multiprofessionelles Behandlungsteam gewährleistet, bestehend aus einem Facharzt für Psychiatrie, einer psychotherapeutisch weitergebildeten Ärztin, Pflegepersonal, einer Psychotherapeutin sowie ergotherapeutischen Angeboten. Ergänzend unterstützt der psychologische Dienst insbesondere bei Kriseninterventionen. Die psychiatrische und allgemeinärztliche Versorgung ist während der jeweiligen Anwesenheitszeiten des medizinischen Personals sichergestellt.

Dem vorliegenden Konzept zufolge orientiert sich das LAP-Programm an einer tagesklinischen Struktur und umfasst neben psychopharmakologischer Betreuung u.a. Einzel- und gruppentherapeutische Gespräche, Ergotherapie, Bewegungs- und Arbeitstherapie sowie weitere therapeutische Gruppenangebote.

¹ Bei Einzelbelegung der Gemeinschaftshafträume.

Die Unterbringung der teilnehmenden Gefangenen erfolgt zentralisiert in einer gesonderten Abteilung mit einer Kapazität von bis zu zwölf Plätzen.

Das Programm dient der ambulanten Behandlung psychisch erkrankter Gefangener, insbesondere bei bestehendem Risiko einer psychischen Dekompensation. Es verfolgt das Ziel, einer stationären Aufnahme präventiv entgegenzuwirken oder diese, sofern möglich, zu vermeiden. Die Teilnahme kann bei entsprechender Indikation sowohl vorbeugend als auch im Anschluss an einen stationären Aufenthalt erfolgen, um den Übergang in den Regelvollzug in einem geschützten Rahmen zu begleiten.

Akut psychiatrisch behandlungsbedürftige Gefangene werden hingegen nicht in das Programm aufgenommen, da diese einer intensiveren Überwachung bedürfen und ihre akuten Krankheitsphasen den Behandlungsverlauf der übrigen Teilnehmenden beeinträchtigen könnten.

Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass die Gefangenen, die von den psychiatrischen Behandlungsangeboten ausgeschlossen werden, zeitnah Zugang zu alternativen Versorgungsoptionen erhalten, die ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechen.

Bei Notwendigkeit einer stationären Aufnahme erfolgt eine Verlegung in die psychiatrische Abteilung des JVK Wittlich. Die Anstaltsleitung teilte hierzu mit, dass die Wartezeiten variieren würden und zwischen wenigen Tagen und mehreren Wochen betragen könnten, wobei die Priorisierung durch das aufnehmende Vollzugskrankenhaus vorgenommen würde.

Während kurze Wartezeiten von einigen Tagen für eine stationäre Aufnahme noch vertretbar erscheinen, gefährdet eine Verlegung, die sich über mehrere Wochen hinzieht, eine adäquate psychiatrische Versorgung erheblich.²

Um die psychische Gesundheit Gefangener zu schützen und akute Risiken zu minimieren, ist es wesentlich, die Verlegungsprozesse zu beschleunigen, bspw. indem Behandlungskapazitäten erweitert werden. Um dies zu gewährleisten, sind Maßnahmen zu ergreifen, die den Zugang zur psychiatrischen Behandlung verbessern. Dazu gehören insbesondere die Erweiterung der Aufnahmekapazitäten im JVK Wittlich sowie das Schaffen von Kooperationsmöglichkeiten mit externen psychiatrischen Fachkliniken.³

C Positive Beobachtungen

Die Sporthalle eröffnet den Gefangenen Möglichkeiten zur körperlichen Betätigung, die ihre Gesundheit fördern und zum Abbau von Stress beitragen. Dies kann sich positiv auf ihr seelisches Gleichgewicht und ihr Verhalten auswirken.

Die JVA Frankenthal bietet den dort untergebrachten Untersuchungsgefangenen vielfältige Arbeitsmöglichkeiten. Gerade in der häufig von Unsicherheit und psychischer Belastung geprägten

² Der Mangel an zeitnaher adäquater therapeutischer Behandlung im Justizvollzug wiegt besonders schwer, da die Haftbedingungen eine zusätzliche psychische Belastung darstellen (Vgl. Dignity Manual (2021): Monitoring health in places of detention. An Overview for Health Professionals, S. 180).

³ Es wird u.a. auf die Handlungsempfehlung zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg und dem Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg zur vorübergehenden Behandlung und Versorgung von (akut-) psychisch kranken Gefangenen und Sicherungsverwahrten in Krankenhäusern mit dem Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie verwiesen. So können Gefangene, bei denen eine akute psychiatrische Erkrankung vorliegt und deren Behandlung innerhalb der JVA – einschließlich der Krankenabteilungen oder des JVK – aus medizinischen Gründen oder wegen Kapazitätsengpässen nicht ausreichend möglich ist, für die notwendige Dauer in ein externes Krankenhaus verlegt werden. Die Behandlung erfolgt in der Regel in einem dem jeweiligen Vollzug zugeordneten Partnerkrankenhaus, welches die fachärztliche und fachpflegerische Versorgung übernimmt.

Phase der Untersuchungshaft leisten diese Angebote einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung ihrer psychischen Verfassung.

Alle Hafträume – mit Ausnahme der Sicherungsstation⁴ – sind mit Telefonen ausgestattet, wodurch ein höheres Maß an Vertraulichkeit gewährleistet wird. Zudem verfügen sämtliche Hafträume standardmäßig über Kühlschränke; darüber hinaus steht den Gefangenen kostenfrei ein Fernsehgerät mit sechs Programmen zur Verfügung.⁵ Ergänzend sind alle Hafträume mit Verdunklungsmöglichkeiten ausgestattet.

Abschließend wurde das Konzept der mobilen Kameraüberwachung positiv vermerkt. Auf diese Weise sind Hafträume grundsätzlich nicht mit Kameras ausgestattet, sodass im Regelfall die Privatsphäre baulich unangetastet bleibt. Die Überwachungstechnik wird erst dann im Raum installiert bzw. befestigt, wenn eine individuelle Einzelfallprüfung die Notwendigkeit im Hinblick auf einen spezifischen Gefangenen belegt. Dadurch wird eine pauschale Stigmatisierung vermieden und die Transparenz des Vollzugshandelns erhöht, da der Eingriff für die Betroffenen eindeutig erkennbar bleibt.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Absonderungen

1 Dauer

Aus der vorliegenden Dokumentation geht hervor, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 19. März 2026 in ca. neun Fällen Gefangene jeweils für mindestens 14 Tage abgesondert wurden.⁶ Die längste dokumentierte Absonderung erstreckte sich über 65 Tage.

Nach Angaben der Anstaltsleitung wird die Unterbringung in Absonderung grundsätzlich im Einschluss vollzogen.⁷ Dieser werde jedoch regelmäßig unterbrochen, etwa durch Aufenthalte im Freien sowie durch Vorführungen bei den Fachdiensten. Hierzu würden insbesondere medizinische Behandlungen, Besuche und – sofern keine Haftraumtelefonie zur Verfügung stehe – Telefonate gehören. Zudem werde sichergestellt, dass abgesonderte Gefangene engmaschig betreut würden. Sie würden sowohl durch das Abteilungspersonal als auch durch die Fachdienste, insbesondere den Psychologischen Dienst, in erhöhtem Umfang aufgesucht.

Die Nationale Stelle erkennt die bestehenden Bemühungen an und trägt den schwierigen Rahmenbedingungen sowie den herausfordernden Situationen, mit denen sich die Anstalt konfrontiert sieht, Rechnung. Gleichwohl bestehen erhebliche Zweifel daran, dass Absonderungen über mehrere Wochen hinweg verhältnismäßig sein können.

⁴ Dort befindet sich das Telefon im Flur umgeben von einer Schallschutzhaube.

⁵ Möchte ein Gefangener das komplette Programmangebot des externen TV-Betreibers in Anspruch nehmen, muss er dafür bezahlen.

⁶ Im Einzelnen handelt es sich um Zeiträume von jeweils 14 (in zwei Fällen), 18, 20, 24 (in zwei Fällen), 25, 29 und 65 Tagen.

⁷ Laut der Anstaltsleitung würden Absonderungen grundsätzlich in einem regulär eingerichteten Haftraum durchgeführt werden.

Eine unausgesetzte Absonderung⁸ geht mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einher.⁹ Auch der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) betont regelmäßig, dass eine solche Vollzugsform schädliche Auswirkungen auf die psychische und somatische Gesundheit der betroffenen Personen haben und unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann.¹⁰

Daher darf eine Absonderung in unausgesetzter Form nur dann durchgeführt werden, wenn sie unerlässlich ist, d.h. wenn sie nicht durch andere mildere Mittel ersetzt werden kann.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der Zeitdauer dienen und somit den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen entgegenwirken können.

2 Externe Kontrolle

Zwar sind Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum gemäß § 89 Abs. 5 des Landesjustizvollzugsgesetzes Rheinland-Pfalz (LJVollzG) der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, sofern sie länger als drei Tage andauern. Einer vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf die Maßnahme jedoch erst, wenn sie eine Gesamtdauer von mehr als 30 Tagen innerhalb von zwölf Monaten überschreitet. In Anbetracht der Schwere der Maßnahme ist dieser Schwellenwert als deutlich zu hoch anzusehen.

Es ist aus Sicht der Nationalen Stelle äußerst bedenklich, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Maßnahme der Isolierung im Vergleich zu der der Fixierung deutlich niedriger sind (Richtervorbehalt bei einer Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer). Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Isolierung des Betroffenen nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, weil sie im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann.¹¹ Die gesetzliche Regelung darf nicht Anreize schaffen bestimmte Maßnahmen bevorzugt zu ergreifen, obwohl sie im Einzelfall nicht die mildere Maßnahme darstellen.

Hinzu kommt, dass nach den Nelson-Mandela-Regeln Einzelhaft, die über einen Zeitraum von 15 Tagen hinaus andauert (Langzeit-Einzelhaft), als unzulässig gilt.¹² Der UN-Sonderberichterstatter hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass ab diesem Zeitpunkt das Risiko irreversibler gesundheitlicher Schäden für die betroffene Person besteht.¹³

Eine engmaschige Überprüfung der Fortdauer einer Absonderung inkl. Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde ist jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn diese über eine Dauer von mehr

⁸ Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 2021, 5. Auflage, § 89 StVollzG, Rn. 1: „Die Einzelhaft als unausgesetzte Absonderung ist zu verstehen als dauernde vollständige Isolierung von allen Mitgefangenen während des gesamten Tagesablaufs über mehr als 24 Stunden“.

⁹ Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

¹⁰ [CPT/Inf\(2022\)18](#), Rn. 53.

¹¹ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 80.

¹² Regel 43 Abs. 1 der [Nelson-Mandela-Regeln](#) mit den Verboten a) der unausgesetzten Einzelhaft, also einer Einzelhaft von unbestimmter Dauer, und b) der Langzeit-Einzelhaft, d.h. einer Einzelhaft von über 15 Tagen.

¹³ [Interim report of the Special Rapporteur of the Human Rights Council on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment](#), 05.08.2011, A/66/268, Rn. 26.

als 15 aufeinanderfolgenden Tagen hinweg erfolgt (Langzeit-Einzelhaft). Das Landesrecht soll entsprechend angepasst werden.¹⁴

Darüber hinaus wird angeregt, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahmen durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).

II Arrest

Aus der vorliegenden Dokumentation ergibt sich, dass vom 1. Januar 2025 bis zum Besuchszeitpunkt in 14 Fällen Arrest vollstreckt wurde. Dieser wird im regulären Haftraum der betroffenen Gefangenen vollzogen. Dabei werden die dort befindlichen Gegenstände weitgehend entfernt; ausgenommen sind lediglich Lesestoff sowie in der Regel verderbliche Lebensmittel, die zuvor im Einkauf erworben wurden. Während des Arrests wird auf bestimmte individuelle Bedürfnisse Rücksicht genommen; etwa indem den Gefangenen Gelegenheit zum Rauchen eingeräumt wird.

Die Anstaltsleitung teilte mit, dass detaillierte Angaben zu Anlass und Dauer der Arrestmaßnahmen nicht vorlägen, da die entsprechenden Daten lediglich gefangenenbezogen in „BasisWeb“ erfasst würden. Eine Abfrage unter den Vollzugsabteilungsleitungen habe jedoch ergeben, dass nach deren Erinnerung Arrestmaßnahmen bislang nicht für eine Dauer von mehr als zwei Wochen angeordnet worden seien.

Um Erfassungslücken zu vermeiden, sollen Anlass und Dauer angeordneter Arrestmaßnahmen künftig systematisch zentral und auswertbar festgehalten werden. Eine entsprechende Datengrundlage gewährleistet Transparenz hinsichtlich der Anordnungspraxis und ermöglicht eine nachvollziehbare Überprüfung der Verhältnismäßigkeit sowie der tatsächlichen Umsetzung dieser Maßnahmen.

Arrest ist ausschließlich als *ultima ratio* und unter klar definierten, engen Voraussetzungen anzuordnen sowie auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Vor diesem Hintergrund sieht die Nationale Stelle es kritisch, dass § 97 Abs. 3 Nr. 9 LJVollzG eine Dauer von bis zu vier Wochen vorsieht.

Auch der CPT vertritt die Auffassung, dass diese Disziplinarmaßnahme angesichts der potenziell sehr schädlichen Folgen für die psychische und/oder physische Gesundheit der Betroffenen bei erwachsenen Gefangenen 14 Tage nicht überschreiten sollte. Er empfiehlt regelmäßig, die zulässige Höchstdauer dieser Disziplinarmaßnahme zu reduzieren und ggf. hierfür erforderliche Anpassungen der Landesgesetze vorzunehmen.¹⁵

Das Landesrecht soll entsprechend angepasst werden.¹⁶

III Besonders gesicherte Hafträume

Im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Zeitpunkt des Besuchs wurden insgesamt 32 Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum mit einer Dauer von bis zu drei Tagen vollzogen. Diese Maßnahme stellt eine eingriffsintensivere Form der Absonderung dar. Ihr

¹⁴ Diese Empfehlung sprach die Nationale Stelle bereits im Rahmen ihrer [Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes und des Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz](#) aus.

¹⁵ Siehe u.a. CPT/Inf (2022) 18, Rn. 82.

¹⁶ Dahingehend ist in den Landesgesetzen Hessens (§ 55 Abs. 2 Nr. 8 HStVollzG), Hamburgs (§102 Abs. 1 Nr. 8 HmbStVollzG) und Sachsens (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SächsStVollzG) eine maximale Dauer von zwei Wochen vorgeschrieben, während in Brandenburg (§ 100 Abs. 3 BbgJVollzG) Arrest nicht als Disziplinarmaßnahme vorgesehen ist.

isolierender Charakter wird durch die spärliche Ausstattung der Räume sowie häufig durch eine zusätzlich angeordnete Kameraüberwachung und den Entzug der Bewegung im Freien weiter verstärkt.

1 Entzug der Bewegung im Freien

Laut Angaben der Bediensteten, sind Gefangene, die in besonders gesicherten Hafträumen der JVA Frankenthal untergebracht werden, dort in der Regel für 24 Stunden täglich eingeschlossen. Die vorliegende Situation führt zu einer vollständigen Isolierung, die mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einhergeht. Zudem wird ihnen keinerlei Möglichkeit zur Bewegung im Freien gewährt.

Dies erachtet die Nationale Stelle als äußerst kritisch, insbesondere da die Bewegung im Freien einen eigenen Gesundheitswert besitzt, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann.¹⁷

Auch dem CPT zufolge soll „Gefangenen ohne Ausnahme (...) die Möglichkeit der täglichen Bewegung an der frischen Luft gegeben werden.“¹⁸ In seinem Bericht an die deutsche Bundesregierung vom 14. September 2022 betonte der Ausschuss erneut die Notwendigkeit der Umsetzung dieses Mindeststandards.¹⁹

Die Nationale Stelle erkennt an, dass zusätzliches Personal und verstärkte Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein können, um für einen im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen die Möglichkeit der Bewegung im Freien zu schaffen. Sie ist jedoch zuversichtlich, dass ausreichend geschulte Vollzugsbedienstete in der Regel in der Lage sein werden, hierfür eine angemessene Lösung zu finden.

Allen in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Gefangenen soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden.

2 Baulicher Zustand

Die Toilette im besonders gesicherten Haftraum war deutlich abgenutzt und insgesamt stark beansprucht.²⁰ Türen und Metallrahmen der Belüftungsanlage wiesen mehrere „Kritzeleien“ auf, die das Erscheinungsbild zusätzlich beeinträchtigten.

Es wird empfohlen, die sanitären Anlagen sowie die betroffenen Oberflächen instand zu setzen, vorhandene Kritzeleien zu entfernen und den Einsatz pflegeleichter sowie widerstandsfähiger Materialien zu prüfen.

3 Decken

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass eine Decke nicht zur Grundausstattung der besonders gesicherten Hafträume gehöre.

¹⁷ Vgl. Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 5. Auflage, § 64 StVollzG, Rn. 1.

¹⁸ [CPT/Inf\(92\)3-part2](#), Rn. 48.

¹⁹ [CPT/Inf\(2022\)18](#), Rn. 89.

²⁰ Siehe dazu auch den Vorschlag unter E.3 zu Toiletten im besonders gesicherten Haftraum.

Der CPT forderte in seinem Bericht an die deutsche Bundesregierung vom 14. September 2022 erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Personen, die sich in „Einzeleinschließung befinden, (...) eine Decke und ein Kissen erhalten“.²¹

Es ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Die Räume sollen standardmäßig u.a. mit einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

4 Hygiene

a Boden

Der geflieste Boden wies Fugen auf, die schwerer zu reinigen sind und somit die Aufrechterhaltung hygienischer Standards erschweren können.²²

In besonders gesicherten Hafträumen verwendete Materialien und Oberflächen müssen den geltenden hygienischen Anforderungen entsprechen.

b Zugang zu Wasser

Für den Toilettengang steht lediglich ein im Boden eingelassenes, mit Metall umrandetes Loch zur Verfügung; ein separates Waschbecken ist nicht vorhanden.

Auch dem CPT zufolge sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft verwendet werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden“.²³ Dazu gehört aus Sicht der Nationalen Stelle auch die Möglichkeit, sich nach Bedarf die Hände zu waschen oder zu trinken.

Eine Mindestausstattung für die Grundhygiene soll gewährleistet werden, bspw. durch den eigenständigen Zugang zu Wasser.

Dahingehend zeigen die Jugendanstalt Berlin sowie die JVA Hannover mit in die Wand integrierten Wasserspendern in den besonders gesicherten Hafträumen Beispiele auf, auf welche Weise grundlegende Bedürfnisse der Gefangenen und strenge Sicherheitsanforderungen in Einklang gebracht werden können. Durch die feste Installation eines manipulationssicheren Wasserspenders, der von den Gefangenen per Knopfdruck bedient werden kann, wird gewährleistet, dass die Betroffenen jederzeit eigenständig auf fließendes Wasser zugreifen können – sei es zur Hygiene oder einfach, um bei Bedarf zu trinken – ohne den Umweg über das Personal gehen zu müssen.

²¹ Ebenda, Rn. 130.

²² Siehe Abschlussbericht zur Entwicklung von Leitlinien für die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen der Bayerischen bgH-Kommission aus dem Dezember 2025, S. 100.

²³ [CPT, Standards – Einzelhaft für Gefangene \(2011\)](#), S. 6, Rn. 58.

5 Kleidung

In der JVA Frankenthal erhalten Gefangene im besonders gesicherten Haftraum blickdichte Spezialkleidung; die Möglichkeit der Nutzung regulärer Anstaltskleidung sei nach Angaben der Anstaltsleitung derzeit nicht vorgesehen.²⁴

Als Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum soll grundsätzlich die reguläre Anstaltskleidung ausgehändigt werden.²⁵

Der Entzug der regulären Anstaltskleidung ist ausschließlich nach sorgfältiger Prüfung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und nur im eng begrenzten Ausnahmefall einer akuten Suizid- oder Selbstverletzungsgefahr zulässig;²⁶ er ist in jedem Fall nachvollziehbar und detailliert zu begründen.

6 Zugang zu Tageslicht

Die besonders gesicherten Hafträume verfügen über Fenster aus Glasbausteinen, welche den Einfall von Tageslicht deutlich mindern und einen freien Blick nach draußen verhindern.

Auch dem CPT zufolge sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft verwendet werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden.“²⁷ Dazu gehört auch der Zugang zu Tageslicht.²⁸

Ein angemessener natürlicher Lichteinfall ist sicherzustellen. Zudem sollen die Fenster so ausgestaltet sein, dass ein unberechtigter Einblick von außen verhindert wird, zugleich jedoch die Möglichkeit des Ausblicks nach draußen gewährleistet ist.

Zur Verbesserung der zeitlichen Orientierung sollen die Uhrzeit und das aktuelle Datum für die dort untergebrachten Personen sichtbar angezeigt werden.

7 Externe Kontrolle

Zwar sieht § 89 Abs. 5 LJVVollzG vor, dass eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist, sofern sie länger als drei Tage aufrechterhalten wird; eine Zustimmungspflicht besteht jedoch nach § 89 Abs. 5 Satz 3 erst bei einer Gesamtdauer von mehr als 30 Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten. Dies erscheint angesichts der Schwere des Eingriffs unzureichend, insbesondere zumal eine zeitliche Höchstgrenze der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum nicht vorgesehen ist.

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum soll eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde schnellstmöglich greifen. Auch bei erteilter Zustimmung soll die Maßnahme spätestens nach 48 Stunden Unterbringungsdauer einer richterlichen Entscheidung bedürfen.²⁹

²⁴ Siehe dazu CPT/Inf (2022) 18, Rn. 88: „Gefangene [sollten] nur bei offenkundiger Suizidgefahr oder Selbstgefährdung verpflichtet sein, ihre Kleidung abzulegen, und in diesen Fällen sollten sie rissfeste Kleidung und Fußbekleidung erhalten. Der Entfernung von Kleidungsstücken sollte eine individuelle Risikobewertung vorausgehen.“

²⁵ Dies ist bspw. in der JVA Lüneburg (Schleswig-Holstein) der Fall.

²⁶ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

²⁷ CPT, Standards – Einzelhaft für Gefangene (2011), S. 6, Rn. 58.

²⁸ Ebenda.

²⁹ Vgl. analog § 32 Abs. 3 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW.

IV Belegungssituation

1 Mehrfachbelegung

In der JVA Frankenthal werden Gemeinschaftshafträume mit bis zu drei Gefangenen belegt.

Selbst bei einer ausreichenden Raumgröße kann sich eine derart hohe Belegung belastend auswirken sowie Krisen und Konflikte zwischen den Gefangenen begünstigen. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei die Verwirklichung des angestrebten Ziels der Resozialisierung behindern. Daher wird auch im Regelfall eine Einzelunterbringung gesetzlich vorgesehen.³⁰

Eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafträumen soll gewährleistet werden, um den Betroffenen eine Rückzugsmöglichkeit zu geben und damit die Möglichkeit, sich eine gewisse Privatsphäre zu schaffen. Von einer Belegung mit drei oder mehr Personen soll abgesehen werden.

2 Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung

Nach § 18 Abs. 2 des LJVVollzG ist „bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit [...] die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Gefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich“. Darüber hinaus lässt Abs. 3 eine gemeinsame Unterbringung vorübergehend aus zwingenden Gründen zu, ohne diese näher zu konkretisieren.

Die Anforderungen zur Gemeinschaftsunterbringung ohne Zustimmung der Gefangenen nach § 18 LJVVollzG bleiben hinter den Regelungen der Strafvollzugsgesetze anderer Bundesländer zurück. So sieht die Bestimmung keine zeitliche Limitierung der auf Zwang beruhenden Entscheidung der Gemeinschaftsunterbringung vor.³¹

Darüber hinaus sind die in der Bestimmung aufgeführten Ausnahmetatbestände zur Mehrfachbelegung durch die Begriffe „Gefahr für Leben oder Gesundheit“, „Hilfsbedürftigkeit“ sowie „zwingende Gründe“ breit angelegt und vage gehalten. Dies kann zu einer uneinheitlichen Anwendung führen und den Betroffenen den Zugang zu ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz erschweren.

Eine zwangsweise gemeinsame Unterbringung kann in Einzelfällen als Verletzung der Menschenwürde angesehen werden, insbesondere dann, wenn sich Gefangene dadurch bedroht oder unwohl fühlen und ein Risiko für ihre körperliche oder psychische Unversehrtheit besteht.

Wird eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung vorgenommen, soll diese zumindest zeitlich limitiert werden, um die potenziell negativen Auswirkungen einer Mehrfachbelegung zu beschränken. Die Entscheidung ist individuell und nachvollziehbar zu begründen und den Betroffenen entsprechend darzulegen.

Erfolgt die gemeinsame Unterbringung aus gesundheitlichen Gründen nach § 18 Abs. 2 LJVVollzG, ist zusätzlich eine fachliche Begründung durch medizinisches oder psychologisches Personal einzuholen, die auch diejenigen Gefangenen berücksichtigt, die nicht hilfsbedürftig bzw. gefährdet

³⁰ § 18 Abs. 1 LJVVollzG: „Die Gefangenen werden in ihren Hafträumen einzeln untergebracht“.

³¹ Vgl. im Gegensatz dazu § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen: 4 Monate; § 12 Abs. 3 des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein: 3 Monate.

sind. Es sind stets alternative Maßnahmen zu prüfen, wie etwa eine verstärkte Betreuung und eine angemessene ärztliche und therapeutische Versorgung.

V Besuche

Der „Besuchsraum“ der JVA Frankenthal befindet sich im Kellergeschoss. Aufgrund seiner Lage wirkt der Raum nur eingeschränkt geeignet für Besuchssituationen, insbesondere im Hinblick auf eine angenehme und familienfreundliche Atmosphäre.

Es wird empfohlen, die räumlichen Rahmenbedingungen des Besuchsbereichs zu evaluieren und eine Verlagerung in einen helleren und freundlicher gestalteten Bereich vorzunehmen.

Zudem sind die Tische in vertikaler Anordnung aufgestellt, sodass Gefangene sowie Besucherinnen bzw. Besucher unmittelbar nebeneinandersitzen. Ergänzend verfügen die Tische über Scheibenabtrennungen in Form eines erhöhten Mittelteils zwischen den Gefangenen und den Besuchenden.

Die unmittelbare Sitzanordnung bietet kaum räumliche Abgrenzung und schränkt die Privatsphäre während der Besuchssituation ein. Die Scheibenabtrennungen verstärken zudem den institutionellen Charakter und können die Gesprächsatmosphäre negativ beeinflussen.

Es wird empfohlen, die Tischanordnung im Besuchsraum so neu zu konzipieren, dass die Vertraulichkeit der Gespräche zwischen Gefangenen und Besuchspersonen gewährleistet ist.

Die Abtrennungselemente sind im Hinblick auf eine wirksame Verbesserung der Privatsphäre sowie der Gesprächsatmosphäre zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus beobachtete die Delegation, dass zum Besuchszeitpunkt Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes auf kanzelartigen Erhöhungen positioniert waren, die sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Besuchstischen befanden. Aufgrund dieser baulichen Anordnung war es dem Personal möglich, sämtliche Gesprächsinhalte akustisch lückenlos zu erfassen.

Die Nationale Stelle bittet um Stellungnahme, ob diese „Kanzeln“ während der Besuchszeiten permanent besetzt sind und wie sichergestellt wird, dass eine akustische Überwachung nur in gesetzlich eng begrenzten Einzelfällen stattfindet.

Abschließend steht nach Angaben der Bediensteten kein separater Raum für Familienbesuche zur Verfügung, weshalb sich ein Wickeltisch im allgemein genutzten Besuchsraum befindet.

Dies schränkt die familienfreundliche Gestaltung der Besuchssituation erheblich ein. Dass der Wickeltisch im Raum aufgestellt ist, beeinträchtigt zudem die Privatsphäre bei der Kinderbetreuung.

Es wird empfohlen, einen gesonderten Familienbesuchsraum einzurichten und den Wickelbereich in eine geschützte, räumlich abgetrennte Zone zu verlagern, um die Privatsphäre sowie die Besuchsbedingungen für Familien nachhaltig zu verbessern.

VI Fesselung

Die Anstaltsleitung teilte der Nationalen Stelle im Nachgang des Besuchs mit, dass neben Fesseln aus Metall, Fesselschnüre aus Nylon zur Verfügung stünden. Diese würden vorrangig bei Ausführungen aus medizinischen Gründen eingesetzt.

Das Verwenden von metallenen Fesseln birgt für die betroffene Person ein hohes Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Fesselsysteme aus Textil verwendet werden, die arretiert werden können.

Dahingehend teilte das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2026 mit, dass der Einsatz von Textilfesseln grundsätzlich zulässig sei, diese jedoch nur kurzfristig und unter ständiger unmittelbarer Aufsicht von Bediensteten verwendet werden könnten. Hintergrund sei, dass sich Handfixiergürtel aus Textil nicht arretieren ließen und von der gefesselten Person selbstständig enger gezogen werden könnten, wodurch ein Selbstverletzungsrisiko entstehe. Zudem bestehe die Gefahr, dass die Textilfesseln durchgescheuert oder zerstört werden könnten.

Die Ausführungen der Nationalen Stelle seien aber zum Anlass genommen worden, die bestehende Praxis zu überprüfen. Zu diesem Zweck sei die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft der Sicherheitsgruppe des Justizvollzugs Rheinland-Pfalz vorgesehen, die sich mit der Thematik der Handfixiergürtel aus Textil befassen werde.

Die Nationale Stelle begrüßt diese Überprüfung und bittet, über den aktuellen Umsetzungsstand informiert zu werden.

In diesem Zusammenhang verweist sie beispielhaft auf arretierbare Handfixiergürtel der Firma Segufix.

VII Fixierung

Im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Besuchszeitpunkt wurden in der Anstalt keine Fixierungen durchgeführt. Allerdings wurde der Delegation mitgeteilt, dass im Falle einer Fixierung in der JVA Frankenthal die Eins-zu-eins-Betreuung durch geschulte Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdiensts durchgeführt werden würde; diesbezüglich wurde auf die landesrechtlichen Vorgaben verwiesen. § 89 Abs. 6 LJVVollzG schreibt lediglich vor, dass Gefangene während der Fixierung „durch geschulte Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten“ sind. Dies ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht ausreichend.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,³² die während einer Fixierung auftreten können und einer unmittelbaren fachlich fundierten Reaktion bedürfen. Dahingehend gibt die Nationale Stelle stets eindringlich zu bedenken, dass unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung der Fixierung die gleichen Gesundheitsgefahren für die Betroffenen bestehen.

Das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz teilte in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2026 mit, dass fixierte Gefangene durchgehend im Rahmen einer Eins-zu-eins-Betreuung von Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes überwacht würden, wodurch ein sofortiges Eingreifen möglich sei. Im medizinischen Notfall könnten über Personennotrufgeräte unverzüglich Bedienstete der medizinischen Abteilungen hinzugezogen werden, um erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Zur Reduzierung der mit der Fixierung verbundenen psychischen Belastung seien die Bediensteten in Deeskalationsstrategien, wie verbale und nonverbale

³² BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

Kommunikation, geschult. Ergänzend erfolge eine begleitende Betreuung durch den medizinischen Dienst sowie weitere Fachdienste im Sinne eines interdisziplinären Mehraugenprinzips, sodass eine durchgehende Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal als nicht erforderlich angesehen werde.

Während die Nationale Stelle die vorgesehenen Schutzvorkehrungen anerkennt, bewertet sie es als äußerst kritisch, dass diese hinter den für psychiatrische Kliniken geltenden verfassungsrechtlichen Anforderungen zurückbleiben.

Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes verfügen trotz Schulungen in Deeskalation und Gesprächsführung nicht über die erforderliche medizinische Qualifikation, um im Notfall sofort angemessen reagieren zu können. Auch die Möglichkeit eines raschen Herbeirufens von medizinischem Personal durch ein Personennotrufgerät bietet keinen ausreichenden Schutz, da sich lebensbedrohliche Komplikationen auch kurzfristig entwickeln können. Dies kommt dem Erfordernis einer ständigen und unmittelbaren fachlichen Nähe nicht nach.

Die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal ist auch in Justizvollzugsanstalten umzusetzen. Dies gilt umso mehr, als die der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegende Situation in einer medizinischen Klinik im Zweifel mit geringeren Gefahren verbunden sein dürfte als in einer Vollzugsanstalt.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.³³

VIII Kochgelegenheiten

In jeder Abteilung sämtlicher Hafthäuser steht den Gefangenen jeweils ein Freizeitraum zur Verfügung. Die Räume sind jedoch nicht mit Kochgelegenheiten ausgestattet.

Das Fehlen entsprechender Möglichkeiten schränkt die eigenständige Alltagsgestaltung und Selbstversorgung der Gefangenen ein. Zudem entfallen dadurch Gelegenheiten zur Förderung von Eigenverantwortung, sozialen Interaktionen sowie alltagspraktischen Fähigkeiten, die im Hinblick auf die Resozialisierung von Bedeutung sind.

Es wird empfohlen, in den Freizeiträumen Kochgelegenheiten bereitzustellen.

IX Mobiliar

Das Mobiliar der besichtigten Hafträume des Hauses C wies deutliche Abnutzungs- und Gebrauchspuren auf.

Stark beanspruchte oder beschädigte Einrichtungsgegenstände erschweren die sachgerechte Reinigung und begünstigen die Ansammlung von Verschmutzungen. Darüber hinaus können Verschleißerscheinungen die Stabilität und Funktionalität der Möbel beeinträchtigen und somit ein

³³ Vgl. Stellungnahme der Nationalen Stelle vom 19.08.2025 zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des LJVVollzG, des LSVVollzG, des LJAVollzG und des LJVVollzDSG Rheinland-Pfalz.

potenzielles Verletzungsrisiko darstellen. Ein insgesamt ungepflegter Eindruck der Ausstattung kann zudem negative Signalwirkungen entfalten.

Es wird empfohlen, das abgenutzte Mobiliar zeitnah zu ersetzen bzw. fachgerecht instand zu setzen.

X Personalsituation

Im Bereich des Allgemeinen Vollzugsdiensts (AVD) sind derzeit nur 186 von 205,5 Stellen besetzt.

Eine Unterbesetzung führt regelmäßig zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung des verbleibenden Personals.

Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.

XI Schlichthaftraum

Der Schlichthaftraum war lediglich mit einer Matratze auf einem niedrigen Sockel und einem Fernseher sowie einer Toilette mit integriertem Waschbecken ausgestattet.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

Das Fehlen einer Sitzmöglichkeit in normaler Sitzhöhe sowie eines Tisches führt zudem dazu, dass die betroffenen Gefangenen mitunter auf dem Boden sitzend oder auf dem Bett essen müssen.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass es aus Sicherheitsgründen in Einzelfällen erforderlich sein kann, bestimmte Gefangene in Räumen unterzubringen, die nicht regulär möbliert sind. In solchen Fällen sollte jedoch darauf geachtet werden, dass geeignete Möbel³⁴ bereitgestellt werden, die den Betroffenen ermöglichen, ihre Mahlzeiten in Würde einzunehmen. Dies schließt ausdrücklich aus, dass Mahlzeiten auf dem Bett³⁵ oder sitzend auf dem Boden eingenommen werden müssen.

Eine geeignete Raumausstattung, die es den Gefangenen ermöglicht, in einer menschenwürdigen Weise zu essen, ist sicherzustellen.

Zudem machte der Schlichthaftraum einen unhygienischen Eindruck; auch erschien es der Delegation u.a. widersprüchlich, dass trotz der dortigen Gestattung des Rauchens kein Aschenbecher zur Verfügung gestellt wurde.

Alle Bereiche einer Justizvollzugsanstalt, die regelmäßig von Gefangenen genutzt werden, sollen jederzeit in einem sauberen Zustand gehalten werden.³⁶

³⁴ Die Nationale Stelle verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die Möglichkeit, besonders robuste und kantenarme Möbel bereitzustellen. Entsprechende Einrichtungsgegenstände sind u.a. als Sessel- und als Tischvarianten verfügbar und zeichnen sich durch eine erhöhte Belastbarkeit sowie ein reduziertes Verletzungsrisiko aus. Vgl. u.a. Bericht über den Besuch des MRV Marsberg am 30.06.2023 (einschließlich bildlicher Darstellung entsprechender Möbel).

³⁵ Dies beeinträchtigt die Sauberkeit des Betts; diese soll gewährleistet werden, vgl. Regel Nr. 21 der Nelson-Mandela-Regeln.

³⁶ Vgl. Regel Nr. 17 der Nelson-Mandela-Regeln.

XII Schutz der Intimsphäre

1 Durchsuchung mit Entkleidung

Nach Auskunft der Anstaltsleitung bestehe keine Allgemeinverfügung zur Durchsuchung von Gefangenen. Zugleich ging aus Gesprächen mit Bediensteten hervor, dass die derzeitige Praxis von Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung nicht in einer Weise erfolgt, die die Intimsphäre der Gefangenen hinreichend wahrt, da Gefangene im Rahmen der Maßnahme vorübergehend vollständig entkleidet und somit nackt vor den anwesenden Bediensteten stehen müssen.

Da es sich bei einer solchen Maßnahme um einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht handelt,³⁷ soll die Praxis der Entkleidung so schonend wie möglich erfolgen.

Um dies sicherzustellen, soll die Durchsuchung in einer die Intimsphäre wahren Weise durchgeführt werden, etwa durch eine Entkleidung in zwei Phasen, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.

In diesem Zusammenhang verweist die Nationale Stelle auf zahlreiche positive Beispiele einer phasenweisen Entkleidung im deutschen Justizvollzug,³⁸ u.a. in der JVA Wittlich. Ein entsprechendes Vorgehen ist teilweise auch gesetzlich normiert. So enthält bspw. § 75 Abs. 3 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes eine einschlägige Regelung.³⁹

2 Urinabgabe unter Sichtkontrolle

In der JVA Frankenthal erfolgen Drogenkontrollen ausschließlich durch Urinabgabe unter Sichtkontrolle.

Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.⁴⁰

Zur Schonung des Schamgefühls soll grundsätzlich eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle angeboten werden, sodass die Gefangenen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

Die Nationale Stelle hat die Stellungnahme des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz vom 10. Februar 2026 zur Kenntnis genommen, in der ausgeführt wird, dass alternative Methoden der Drogenkontrolle (u.a. Speicheltests, Markersysteme sowie Blutentnahmen) bereits geprüft und verworfen worden seien, da mit diesen kein direktes, verlässliches und über einen längeren Zeitraum nachvollziehbares Auswertungsergebnis gewährleistet werden könne.

Diese Einschätzung hinsichtlich einer fehlenden Praktikabilität der genannten Alternativen teilt die Nationale Stelle jedoch nicht. Im Rahmen ihrer Besuche hat sie vielmehr die genannten, die Intimsphäre der betroffenen Person schonenden Methoden beobachtet und dabei keine negativen Rückmeldungen seitens der besuchten Einrichtungen verzeichnet. So stellte sie bspw. in der JVA Neumünster die Möglichkeit einer Drogenkontrolle mittels eines Abstrichs im Mund fest, in der

³⁷ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

³⁸ Siehe u.a. die anstaltsinternen Regelungen der Justizvollzugsanstalten Stuttgart, Bernau, Moabit, Bremen, Fuhlsbüttel, Burg, Brandenburg a. H. und Neumünster.

³⁹ Den Gefangenen soll ermöglicht werden, „Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperbereichs vor der Entkleidung des zweiten Körperbereichs wieder anzulegen“.

⁴⁰ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94.

JVA Saarbrücken den einverständlichen Einsatz eines Markersystems sowie im Justizvollzug Nordrhein-Westfalens die Option einer freiwilligen Blutabnahme über die Fingerkuppe.

E Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

1 Aufenthalt im Freien

Gefangene verbringen ihren Aufenthalt im Freien in den Innenhöfen, die weder Schutzmöglichkeiten vor Sonne noch vor Regen bieten.

Ihnen sollte ermöglicht werden, eine Stunde im Freien zu verbringen, ohne dabei komplett ungeschützt ungünstigen Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein.⁴¹ Die Überdachung eines Teilbereichs wäre wünschenswert.⁴²

2 EKG-Gerät

Nach Angaben der Anstaltsärztin ist die medizinische Abteilung der JVA Frankenthal derzeit nicht mit einem EKG-Gerät ausgestattet.

Das Fehlen eines EKG-Geräts ist als kritisch zu bewerten, da hierdurch eine zeitnahe diagnostische Abklärung insbesondere bei akuten kardiovaskulären Beschwerden eingeschränkt wird. Gerade bei potenziell lebensbedrohlichen Zuständen, wie Herzrhythmusstörungen oder Myokardinfarkten, stellt das EKG ein wesentliches Instrument der medizinischen Erstdiagnostik dar.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Anschaffung eines EKG-Geräts zeitnah umzusetzen.

3 Toiletten im besonders gesicherten Haftraum

Die Toiletten in den besonders gesicherten Hafträumen der JVA Frankenthal sind in den Boden eingelassen.

In den Boden eingelassene Toilettenöffnungen (sog. Hocktoiletten) weisen hygienische und gesundheitliche Nachteile auf. Sie erschweren eine gründliche Reinigung und begünstigen die Verbreitung von Verschmutzungen, da sie über keine klar abgegrenzte Funktionsfläche verfügen. Dadurch gelangen beim Gebrauch Spritzer und Verunreinigungen leichter auf den umgebenden Boden, der im besonders gesicherten Haftraum zugleich Aufenthalts-, Bewegungs- und Liegefläche der Matratze ist. Zudem sind sie für ältere, körperlich eingeschränkte, verletzte oder akut erkrankte Personen nur eingeschränkt oder gar nicht nutzbar.

Im besonders gesicherten Haftraum ist eine hygienische Grundausstattung vorzusehen, die den grundlegenden Bedürfnissen der untergebrachten Person gerecht wird. Daher wird angeregt, die besonders gesicherten Hafträume mit Toiletten in Standard-Sitzhöhe auszustatten wie sie bspw. in der Jugendanstalt Berlin, den Justizvollzugsanstalten Straubing und Würzburg oder der Untersuchungshaftanstalt Hamburg vorhanden sind.

⁴¹ Vgl. CPT/Inf (2022) 18, Rn. 42.

⁴² Vgl. bspw. die Gegebenheiten in den Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel und Luckau-Duben, in denen sich auf allen Freistundenhöfen Unterstände für die Gefangenen befinden. Vgl. auch EGMR, Urteil vom 20.10.2011, Mandić und Jović ./.. Slowenien, Individualbeschwerden Nrn. 5774/10, 5985/10, Rn. 78.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2026 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 18. Mai 2026